

Richtlinie des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mödling über die Förderung von Alternativenergien

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mödling hat in seiner Sitzung am 14. März 2003 gemäß § 35 Z.1 NÖ Gemeindeordnung 1973 folgende Richtlinie über die Vergabe von Förderungen von Alternativenergien erlassen:

I. Gegenstand der Förderung

- Die Stadtgemeinde Mödling fördert die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie. Gefördert werden Kollektoranlagen die der Erzeugung von Warmwasser oder der Raumheizung dienen. Ebenso photovoltaische Anlagen zur Gewinnung von elektrischem Strom aus Solarzellen.
- Gefördert wird der Ersatz von kohle-, öl- oder gasbeheizten Heizanlagen durch Hackschnitzel- oder Pelletsheizungen mit automatischer Brennstoffzufuhr, wenn die zu ersetzende Anlage älter als 10 Jahre ist.
- Die Stadtgemeinde gewährt für jeden Neubau einer Wärmepumpe eine Förderung.
- Gefördert wird jeder Neuanschluss eines Objektes an die Fernwärme.

II. Voraussetzungen für die Förderungen

Die Förderung wird nur dann gewährt, wenn der Förderungswerber an der Aktion "Individuelles Klimaschutzprogramm" der Stadtgemeinde Mödling teilnimmt. der Förderungswerber muss im Rahmen dieser Aktion einen Fragebogen über seinen Energieverbrauch ausgefüllt und an einem kostenlosen Beratungsgespräch teilgenommen haben.

Die Förderung wird nur dann gewährt, wenn bereits alle anderen möglichen Förderungen aus öffentlichen Mitteln in Anspruch genommen worden sind.

III. Einbringung des Ansuchens um Förderung

Das Ansuchen um Förderung ist mittels des im Umweltreferat erhältlichen Formblattes unter Vorlage von Kopien der saldierten Rechnungen und unter Anschluss einer baubehördlichen Bestätigung, dass bei der zu fördernden Anlage die baubehördlichen Vorschriften und die gegenständlichen Förderungsrichtlinien eingehalten werden, beim Umweltreferat der Stadtgemeinde Mödling einzubringen. Bei der Einbringung des Ansuchens sind auch der im Zuge des "Individuellen Klimaschutzprogramms" erstellte Maßnahmenempfehlung sowie für andere mögliche Förderungen aus öffentlichen Mitteln Förderzusagen der betreffenden Körperschaften vorzulegen.

IV. Kontrolle durch die Stadtgemeinde Mödling

Organen der Stadtgemeinde Mödling steht das Recht zu, zu fördernde Anlagen an Ort und Stelle zu begutachten.

V. Höhe des Förderungsbetrages

Folgende Förderungsbeträge gemäß Punkt 1. können aufgrund dieser Richtlinie beschlossen werden:

- Für die Errichtung einer Sonnenenergieanlage ein einmaliger Zuschuss in der Höhe von 30 % der nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch 1.100,00 Euro.
Wenn die Sonnenenergieanlage mehrere Wohnungen versorgt, erhöht sich der

Maximalbetrag für den Zuschuss für jede weitere Wohnung um 350,00 maximal jedoch 4.250,00 Euro, vorausgesetzt, die anteilige Kollektorfläche oder Solarzellenfläche je Wohnung beträgt mindestens 4 m².

Für Betriebe erhöht sich der Maximalbetrag für eine Sonnenenergieanlage um 50 Euro je Arbeitnehmer, maximal jedoch auf 4.250,00 Euro, vorausgesetzt, die anteilige Kollektorfläche pro Arbeitnehmer beträgt mindestens 0,5m².

- Für den Ersatz von kohle-, öl- oder gasbeheizten Heizkesseln oder Einzelheizungen durch Hackschnitzel- oder Pelletsheizanlagen mit automatischer Brennstoffzufuhr ein einmaliger Zuschuss in der Höhe von 25% der nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch 1.450,- Euro. Als Gesamtbaukosten können neben der Anlage selbst die dafür notwendigen Nebenarbeiten wie z.B. Elektriker- oder Maurerarbeiten etc. anerkannt werden. Wenn die Hackschnitzel- oder Pelletsheizanlage mehrere Wohnungen versorgt, erhöht sich der Maximalbetrag für den Zuschuss für jede weitere Wohnung um 350,00 maximal jedoch auf 4.600,00 Euro.
- Für jeden Neubau einer Wärmepumpe ein einmaliger Zuschuss in der Höhe von 25% der nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch 725,00 Euro.
- Für jeden Neuanschluss eines Objektes an die Fernwärme ein einmaliger Zuschuss in der Höhe von 25 % der nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch 1.450,00 Euro.

VI. Beschlussfassung und Auszahlung

Die Beschlussfassung erfolgt im Stadtrat auf Vorschlag des Umweltreferates und wird im Wege des Kammeramtes ausbezahlt.

VII. Förderungswerber

Um Förderung können die Errichter der unter Punkt 1. genannten Anlagen ansuchen. Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage angebracht und angeschlossen ist, so ist die Zustimmung des/der Hauseigentümer(s) erforderlich.

VIII. Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderungen sind freiwillige Leistungen der Stadtgemeinde Mödling. besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf Gewährung einer solchen. Die Förderung erfolgt nur nach Maßgabe vorhandenen Budgetmittel.

IX. Gültigkeitsbeginn

Diese Richtlinie tritt mit 1. Juli 2003 in Kraft.

X. Übergangsbestimmungen

Die vorliegende Richtlinie gilt für nach dem 1. Juli 2003 fertiggestellte Alternativenergieanlagen. Ältere Anlagen unterliegen der Richtlinie zur Förderung von Alternativenergien, die mit 1. Jänner 2002 in Kraft getreten ist.

Ergebnis:

Die Richtlinien wurden beschlossen.